

# **Satzung**

## **des Förderverein Bildungszentrum Parkschule Kressbronn (BZP)**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein Bildungszentrum Parkschule Kressbronn.
- (2) Sitz des Vereins ist Kressbronn.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Ziele**

- (1) Der Förderverein will die Schule bei ihren vielfältigen Aufgaben in den Bereichen Bildung, Erziehung, Integration und Berufsorientierung in ideeller und materieller Weise unterstützen.
- (2) Er möchte dieses Ziel erfüllen durch:
  - a) Förderung des Dialogs und Zusammenlebens im Bildungszentrum Parkschule von Schulleitung, Schülerinnen und Schülern, Lehrer- und Elternschaft
  - b) Pflege des Kontakts zu schulnahen privaten und öffentlichen Stellen
  - c) Unterstützung von Projekten und Arbeitsgemeinschaften
  - d) Förderung von erzieherischen, musischen und sportlichen Aktivitäten
  - e) Materielle Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler – insbesondere bei Klassenfahrten und Exkursionen
  - f) Materielle Hilfe für die Einrichtung und Ausstattung der Schule – sofern ein ablehnender Bescheid des Schulträgers vorliegt
  - g) Unterstützung der Schulsozialarbeit

### **§ 3 Mittelverwendung**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.

- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Jede natürliche Person und juristische Person öffentlichen und privaten Rechts kann Mitglied des Vereins werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichen aus der Mitgliederliste und bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichen Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (6) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist.

#### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 besteht aus dem Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Stellvertreter und dem Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
  - a) Führung der laufenden Geschäfte,
  - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - c) Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - e) Vorbereitung eines etwaigen Haushaltplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
  - f) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.
- (4) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands einberufen werden. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand alle zwei Jahre unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der

Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angaben von Gründen verlangen.

- (3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
  - b) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
  - c) Entgegennahme des Kassenberichts,
  - d) Entgegennahme des Jahresberichts,
  - e) Festlegung einer Beitragsordnung,
  - f) Zustimmung zum vom Vorstand erstellten Jahresplan,
  - g) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

## **§ 9 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Kressbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung am Bildungszentrum Parkschule Kressbronn zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde **am 09.12.2014 in Kressbronn** von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

**Unterschriften der Mitglieder (mindestens 7 Mitglieder):**

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname in Druckbuchstaben

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
in Druckbuchstaben

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
in Druckbuchstaben

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
in Druckbuchstaben

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
in Druckbuchstaben

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
in Druckbuchstaben

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
in Druckbuchstaben